

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 13/2020

Ausgabetag: 24.04.2020

Inhaltsverzeichnis:

- 1. 3. Satzung vom 03.04.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 12.01.2015**
- 2. 3. Satzung vom 03.04.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 12.01.2015**
- 3. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

1.

**3. Satzung vom 03.04.2020 zur Änderung
der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück
über die Elternbeiträge
für Kindertagespflege
vom 12.01.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) sowie des § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück als öffentlichem Träger der Jugendhilfe ein Elternbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Kindertagespflege beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Diese wird in der Regel für höchstens ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während des Urlaubes oder bei krankheitsbe-

dingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen. Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr erhoben.

(3) Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Elternbeitrag zum Kindertagespflegegeld zu entrichten.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Der monatliche Elternbeitrag für die Kindertagespflege beläuft sich höchstens auf den Betrag des monatlichen Tagespflegegeldes gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII.

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbeitrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 € im Monat als Einkommen ebenfalls unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durch-

schnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

§ 5

Beitragsermäßigung

(1) Soweit für zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, entfällt der Beitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind (Geschwisterbefreiung). Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

(2) Soweit ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, eine Tageseinrichtung besucht und für ein oder mehrere zum Haushalt gehörende Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, wird für die Tagespflege des/der Geschwisterkinder nur ein Elternbeitrag festgesetzt, wenn der Elternbeitrag für die Tagespflege den Elternbeitrag für die Tageseinrichtung übersteigen würde (z. B. aufgrund längerer Betreuungszeiten). In diesem Fall wird für die Tagespflege der Differenzbetrag zwischen beiden Elternbeiträgen festgesetzt.

(3) Sofern und solange ein Kind entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung oder § 2 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück von der Beitragspflicht befreit ist, wird für die weiteren Kinder/Geschwisterkinder im Sinne der Absätze 1 und 2 ebenfalls kein Beitrag erhoben.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge haben die Beitragspflichtigen der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7

Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zu § 3

Die Beitragstabelle für Kindertagespflege ab dem 01.08.2020:

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)				ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr)			
	15 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	15 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.001 bis 33.000 €	52 €	67 €	85 €	109 €	32 €	42 €	55 €	73 €
33.001 bis 41.000 €	67 €	84 €	107 €	138 €	42 €	54 €	71 €	93 €
41.001 bis 49.000 €	83 €	106 €	136 €	174 €	52 €	70 €	92 €	120 €
49.001 bis 57.000 €	105 €	133 €	170 €	219 €	69 €	90 €	118 €	155 €
57.001 bis 65.000 €	133 €	167 €	215 €	275 €	89 €	117 €	153 €	201 €
65.001 bis 73.000 €	164 €	212 €	270 €	346 €	114 €	151 €	197 €	259 €
73.001 bis 81.000 €	211 €	267 €	341 €	437 €	148 €	193 €	255 €	334 €
81.001 bis 89.000 €	250 €	317 €	405 €	520 €	180 €	236 €	310 €	409 €
89.001 bis 97.000 €	266 €	335 €	429 €	552 €	197 €	257 €	339 €	446 €
ab 97.001 €	274 €	356 €	456 €	585 €	214 €	281 €	368 €	485 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

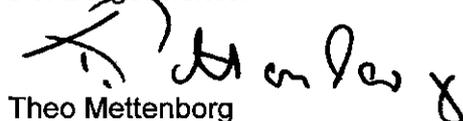
Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 03.04.2020

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

**3. Satzung vom 03.04.2020 zur Änderung
der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück
über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
vom 12.01.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) sowie des § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Elternbeitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

§ 2

Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.

(2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den

Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(4) Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 € im Monat als Einkommen ebenfalls unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich dieser Freibetrag um die Zahl der geborenen Kinder, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption halbiert er sich. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahreseinkommen

überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

§ 5

Beitragsermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben (Geschwisterbefreiung). Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Sofern und solange ein Kind entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, wird für die weiteren Kinder ebenfalls kein Beitrag erhoben.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung der Stadt Rheda-Wiedenbrück unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, Betreuungsform und -umfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7

Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage zu § 3

Die Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2020:

Jahreseinkommen	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)			ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
25.001 bis 33.000 €	67 €	85 €	109 €	42 €	55 €	73 €
33.001 bis 41.000 €	84 €	107 €	138 €	54 €	71 €	93 €
41.001 bis 49.000 €	106 €	136 €	174 €	70 €	92 €	120 €
49.001 bis 57.000 €	133 €	170 €	219 €	90 €	118 €	155 €
57.001 bis 65.000 €	167 €	215 €	275 €	117 €	153 €	201 €
65.001 bis 73.000 €	212 €	270 €	346 €	151 €	197 €	259 €
73.001 bis 81.000 €	267 €	341 €	437 €	193 €	255 €	334 €
81.001 bis 89.000 €	317 €	405 €	520 €	236 €	310 €	409 €
89.001 bis 97.000 €	335 €	429 €	552 €	257 €	339 €	446 €
über 97.001 €	356 €	456 €	585 €	281 €	368 €	485 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

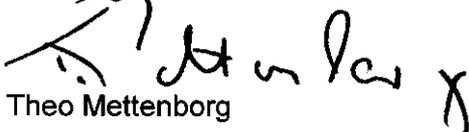
Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 03.04.2020

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg

3. **Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Entsprechend § 26 Abs.3 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasser, der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 10. Dezember 2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von € 2.193.061,92 wird wie folgt verwandt:

- a) Ausschüttung einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von € 770.000,- an die Stadt Rheda-Wiedenbrück
- b) Vortrag des übersteigenden Betrages in Höhe von € 1.423.061,92 in die Rücklagen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Rathaus Rheda, Zimmer 615, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Folgejahr zur Einsichtnahme aus.

Ferner wird hiermit der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes veröffentlicht.

Rheda-Wiedenbrück, den 20. April 2020

Der Betriebsleiter



i.V. Klaudia Abel

Bilanz zum 31. Dezember 2018

A.K.T.I.V.A	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	P.A.S.S.I.V.A	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	7 670 000,00	7 670 000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	145.760,26	138.283,62 (138.283,62)	II. Rücklagen		
II. Sachanlagen			1. Allgemeine Rücklage	12.520.701,52	12.211.020,73
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.100.643,02	2.056.872,80	2. Zweckgebundene Rücklagen	13.317.484,58	(25.528.505,31)
2. Abwasserreinigungsanlagen	10.562.321,25	10.186.559,00	III. Gewinnvortrag	1.677.870,44	1.677.870,44
3. Abwasserreinigungsanlagen	59.583.358,10	55.979.464,73	IV. Jahresüberschuss	2.193.061,92	1.799.680,79
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	251.340,39	270.464,34		37 379.118,46	(36 676.056,54)
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.453.829,72	4.995.960,55 (73.491.321,42)	B. Empfangene Ertragszuschüsse	4 356.962,71	4.009.478,46
III. Finanzanlagen			C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.014.921,41	1 076.865,91
1. Sonstige Ausleihungen	57.268,01	56.688,48 (56.688,48)	D. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Sonstige Rückstellungen	525.792,03	525.792,03
I. Vorräte			E. Verbindlichkeiten		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	271.321,41	335.714,71 (335.714,71)	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.477.266,16	30.309.887,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.470.302,84 (Vj: EUR 2.332.210,22)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	967.614,84	339.641,55	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.270.089,39	1.457.662,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 927.910,53 (Vj: EUR 48.412,79)	927.910,53	48.412,79
2. Forderungen gegenüber der Stadt	232.431,76	2.768.433,37	3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.743.247,30	2 852.427,02
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 996.247,30 (Vj: EUR 1.178.427,02)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	62.139,64	1.721,33	davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				32 418.513,38	(34.668.389,88)
	1.533.507,65	7.279,59			
	74.154.520,75	77.136.590,79		75 695.307,99	77 136.590,79
	57.268,01	56.688,48			
	271.321,41	335.714,71			
	967.614,84	339.641,55			
	232.431,76	2.768.433,37			
	62.139,64	1.721,33			
	1.262.186,24	(3.109.796,25) (3.445.510,96)			
	7.279,59	4.786,31			
	75.695.307,99	77.136.590,79		75 695.307,99	77 136.590,79

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

		2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		12.277.819,79	11.654.222,81
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		124.852,75	141.901,72
3. Sonstige betriebliche Erträge		316.519,37	50.233,13
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.662.615,46		-1.619.734,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.423.647,18</u>		<u>-1.157.348,33</u>
		-3.086.262,64	-(2.777.082,59)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.557.537,43		-1.539.739,92
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 120.553,14 (Vj: EUR 123.213,31)	<u>-430.591,29</u>		<u>-432.358,14</u>
		-1.988.128,72	-(1.972.098,06)
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	-3.291.183,96		-3.309.322,90
b) abzüglich Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>61.944,50</u>		<u>61.944,51</u>
		-3.229.239,46	-(3.247.378,39)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.564.374,56	-1.224.312,03
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		579,53	25,69
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		21,50	68,88
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-656.636,64	-823.811,37
11. Ergebnis nach Steuern		<u>2.195.150,92</u>	<u>1.801.769,79</u>
12. Sonstige Steuern		-2.089,00	-2.089,00
13. Jahresüberschuss		<u><u>2.193.061,92</u></u>	<u><u>1.799.680,79</u></u>

Lagebericht 2018

für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück
gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung

Gliederung	Seite
1. Allgemeines	2
2. Geschäftsverlauf	3
3. Lage	7
3.1. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	7
3.2. Darstellung der Ertragslage	7
4. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	8
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres	9
6. Voraussichtliche Entwicklung	10
7. Forschung und Entwicklung	10
8. Zweigniederlassungen	11
9. Spezialgesetzliche Angabepflichten	11
9.1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen	11
9.2. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben	11
9.3. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12

Lagebericht 2018

1. Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.01.1994 ist gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.12.1993 die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Form des Eigenbetriebes organisiert worden.

Obwohl der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück gem. § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GO kein wirtschaftliches Unternehmen ist, wird er nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist. In Anwendung der Regelungen des KAG werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Für die Aufgabenerledigung im kaufmännischen Bereich des Eigenbetriebes bedient sich die Betriebsleitung neben den in der Stellenübersicht aufgeführten Dienstkräften weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind in der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 01.06.1988 geändert worden und sehen eine Anpassung an die Rechnungslegung der großen Kapitalgesellschaften vor. Danach ist ein Lagebericht aufzustellen, der als eigenständiges Informationsinstrument die Angaben im Jahresabschluss „verdichten“ und sachlich und zeitlich ergänzen soll.

Die nachstehenden Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage (Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage) sind entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit zusammengefasst. Die Angaben zum Geschäftsverlauf beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 2018 und sind damit rein vergangenheitsbezogen.

2. Geschäftsverlauf

Das Wirtschaftsjahr 2018 für den Eigenbetrieb Abwasser (EAW) der Stadt Rheda-Wiedenbrück schloss mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.193.061,92 ab.

Das Wirtschaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Dem EAW obliegt die gesamte Abwasserbeseitigungspflicht in der Stadt Rheda-Wiedenbrück einschließlich des Außenbereiches mit ca. 250 Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Umsatzerlöse und Aufwendungen

Die Umsatzerlöse betragen EUR 12.277.819,79 (EUR 11.654.222,81 in 2017). Die Auflösung aus dem Gebührenaussgleich beträgt EUR 907.000,-, die Zuführung in den Gebührenaussgleich beträgt für 2018 EUR 13.000,- beim Niederschlagswasser. Der Schmutzwasserbereich schließt mit einer Unterdeckung von EUR -223.000,- und somit mit keiner Zuführung in den Gebührenaussgleich. Wesentliche Gründe für die Unterdeckung sind: Geringere Verschmutzungsgrade haben zu niedrigeren Starkverschmutzerzuschlägen gegenüber dem Vorjahr geführt. Die Erstattungen aus Stromerzeugung der BHKWs sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 100.000,- € gesunken. Aus der Problematik mit der Klärschlammabfuhr resultierte ein starker Preisanstieg für die Entsorgung.

Die Kosten für die Entsorgung des Klärschlammes sind in 2018 auf EUR 497.275,99 (Vorjahr EUR 227.343,86) gestiegen. Die Änderung der Klärschlammverordnung, die u.a. die begrenzte Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen regelt und die mangelnden Kapazitäten der Verbrennungsanlagen haben gravierende Auswirkungen auf die Kostenentwicklung.

Die Entgelte des Sondereinleiters sind gegenüber dem Vorjahr auf ähnlichem Niveau geblieben.

Am 09. Juli 2018 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen, dass die Abschreibungsmethode in der Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2019 auf Wiederbeschaffungszeitwerte umgestellt wird. Von dem im KAG eingeräumten Wahlrecht wird Gebrauch gemacht, so dass ab dem Jahr 2019 höhere Abschreibungen in die Gebühren einkalkuliert werden können.

Die Mengenstatistik enthält die abgerechneten Mengen für jeden Monat und jedes Kassenzeichen. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitanteilig jeweils für ganze Monate.

Tarifgebiet Abgabenartenschlüssel	Text	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2017	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2018	Gebühr €/m ³	Rechnerischer Erlös in €
1. Schmutzwasser					
1.1 Rheda		m³	m³		
K1	Wasserwerk	880.752	918.218	1,98	1.818.071,04
K3	Eigenwasser	65.351	62.122	1,98	123.001,22
K4	Hauswasserversorgung	35.547	35.489	1,98	70.268,22
Summe 1.1		981.649	1.015.829		2.011.340,48
1.2 Wiedenbrück					
K5	Wasserwerk	1.048.648	1.106.222	1,98	2.190.319,56
K2	Eigenwasser	100.757	100.579	1,98	199.146,45
K7	Hauswasserversorgung	112.087	109.682	1,98	217.170,36
Summe 1.2		1.261.492	1.316.483		2.606.636,37
Summe 1		2.243.141	2.332.312		4.617.976,85

Tarifgebiet Abgabeartenschlüssel	Text	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2017	Arithmetisches Mittel der monatlichen ermittelten Jahres- mengen 2018	Gebühr €/m ²	Rechnerischer Erlös in €
2. Niederschlagswasser					
2.1 Rheda		m²	m²		
KA/N1	Abflussbeiwert 95%	2.076.395	2.070.485	0,64	1.325.110,56
KB/N2	Abflussbeiwert 80%	419.836	425.639	0,64	272.408,82
KC/N3	Abflussbeiwert 90%	1.209.802	1.180.148	0,64	755.294,92
KD/N4	Abflussbeiwert 60%	294.706	297.524	0,64	190.415,23
KE/N5	Abflussbeiwert 30%	15.365	15.897	0,64	10.174,37
Summe 2.1		4.016.104	3.989.693		2.553.403,90
2.2 Wiedenbrück		m²	m²		
KJ/N6	Abflussbeiwert 90%	20.792	20.038	0,64	12.824,30
KK/N7	Abflussbeiwert 60%	8.901	9.294	0,64	5.947,93
KL/N8	Abflussbeiwert 30%	114	125	0,64	80,07
N9	geschätzte Fläche	0	111	0,64	71,32
KM/N10	Abflussbeiwert 90%	50	50	0,64	31,87
KN/N11 Öffentl. Straßen	Abflussbeiwert 100%	1.604.896	1.604.896	0,64	1.027.133,56
Summe 2.2		1.634.753	1.634.514		1.046.089,05
Summe 2		5.650.857	5.624.207		3.599.492,95
Insgesamt					8.217.469,80

Ab 2017 wurden die Abgabeartenschlüssel neu strukturiert und die neuen Schlüssel N1-N10 eingeführt. Die Trennung der Tarifgebiete Rheda und Wiedenbrück entfällt. Unter N11 werden alle öffentlichen Straßen erfasst.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden gegenüber dem Vorjahr die Schmutzwassergebühr (1,98 €/m³) um EUR 0,27 und die Niederschlagswassergebühr (0,64 €/m²) um EUR 0,06 gesenkt. Es wurde eine Gebührenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von EUR 907.000,- aufgelöst. EUR 611.000,- wurden dem Schmutzwasser und EUR 296.000,- dem Niederschlagswasser zugeordnet.

Die Gebühreneinnahmen im Schmutzwasserbereich haben nicht ausgereicht um die Aufwendungen vollständig zu decken. Hier ist eine Unterdeckung von rd. EUR 223.000,- zu verzeichnen. Im Niederschlagswasserbereich konnte eine sehr geringe Gebührenüberdeckung von rd. EUR 13.000,- erzielt werden. Den Schmutzwassergebühren liegt die Abrechnung von 2.332.312 m³ Schmutzwasser (Vorjahr = 2.243.141 m³) zu Grunde. Hier konnte somit ein kleiner Zuwachs verzeichnet werden. Zu Niederschlagswassergebühren wurde ein Fläche von 5.624.207 m² (Vorjahr = 5.650.857 m²) veranlagt. Der kleine Rückgang ist auf eine laufende Aktualisierung der Flächenzuordnungen zurückzuführen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr (EUR 36.676.056,54) um EUR 703.061,92 auf EUR 37.379.118,46 gestiegen. Neben dem Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.193.061,92 sorgten vor allem die höheren Allg. Rücklagen für die Erhöhung des Eigenkapitals.

Allgemeine Rücklagen

Der Rat der Stadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in seiner Sitzung am 08. Juli 2019 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 2017 EUR 309.680,79 in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Zweckgebundene Rücklagen

In den Zweckgebundenen Rücklagen sind pauschale Investitionsförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Abwasserbereich zur Reduzierung der Belastungen in Höhe von EUR 2.367.082,26 enthalten. Im Jahre 2018 hat sich die Rücklage nicht verändert.

Gewinn

Über die Verwendung des Jahresgewinns 2018 in Höhe von EUR 2.193.061,92 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu entscheiden.

Personalaufwand

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Zusammensetzung:	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Löhne und Gehälter	1.557.537,43	1.539.739,92
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>430.591,29</u>	<u>432.358,14</u>
	<u>1.988.128,72</u>	<u>1.972.098,06</u>

Beschäftigungsquote

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter entwickelte sich wie folgt (stichtagsbezogen):

	2 0 1 8					2 0 1 7
	01.01.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	30.06.
Betriebsleiter	3	3	3	3	3	3
⇒ davon verkürzt tätig	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Beschäftigte	28	28	28	29	30	29
⇒ davon verkürzt tätig	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Auszubildende	1	1	1	1	1	1
<u>Insgesamt</u>	32	32	32	33	34	32
	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)

Mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2017 wurde Herr Josef Hüwe zur Sicherstellung der Vertretung innerhalb der Betriebsleitung zum weiteren stellvertretenden Betriebsleiter bestellt. Der damalige Betriebsleiter beendete seine Tätigkeit zum 31.12.2017.

Ein Teil der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasser wurde von Beamten und Angestellte (Personalwesen, Stadtkasse, Steueramt) der Stadtverwaltung wahrgenommen. Die Aufwendungen werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

3. Lage

3.1. Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um TEUR 1.442 verringert. In der folgenden Tabelle sind die Positionen dargestellt und den Bilanzzahlen zum 31.12.2017 gegenübergestellt.

Bilanzvergleich

	31.12.2018		31.12.2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen =					
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	74.155	98,0	73.686	95,5	469
Sonst. Umlaufvermögen	1.301	1,7	678	0,9	623
Forderungen an die Stadt	232	0,3	2.768	3,6	-2.536
Rechnungsabgrenzung	7	0,0	5	0,0	2
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	1.540	2,0	3.451	4,5	-1.911
<u>Summe Vermögen</u>	75.695	100,0	77.137	100,0	-1.442
<u>Kapitalstruktur</u>					
Stammkapital	7.670	10,1	7.670	9,9	0
Rücklagen	25.838	34,1	25.529	33,1	309
Gewinn	3.871	5,1	3.478	4,5	393
<u>Eigenkapital</u>	37.379	49,4	36.677	47,5	702
Passiv.Ertragszuschüsse / Sonderposten	5.372	7,1	5.086	6,6	286
<u>Eigenkapital einschließlich Empfängener Ertragszuschüsse und Sonderposten</u>	42.751	56,5	41.763	54,1	988
Langfristiges Fremdkapital	26.754	35,3	29.652	38,4	-2.898
<u>langfristig zur Verfügung stehendes Kapital</u>	69.505	91,8	71.415	92,6	-1.910
Rückstellungen	526	0,7	706	0,9	-180
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.470	3,3	2.332	3,0	138
Verbindlichkeiten gegenüber Fremden	2.266	3,0	2.636	3,4	-370
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	928	1,2	48	0,1	880
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten</u>	6.190	8,2	5.722	7,4	468
<u>Summe Kapital</u>	75.695	100,0	77.137	100,0	-1.442

3.2. Darstellung der Ertragslage

Die Erträge und Aufwendungen sind nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und denen des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2018		31.12.2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse/aktivierte					
Eigenleistungen	12.403	97,5	11.796	99,6	607
Sonstige Erträge	316	2,5	50	0,4	266
Betriebserträge	12.719	100,0	11.846	100,0	873
Materialaufwand	-3.086	-24,3	-2.777	-23,4	-309
Personalaufwand	-1.988	-15,6	-1.972	-16,6	-16
Abschreibungen	-3.229	-25,4	-3.247	-27,4	18
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.565	-12,3	-1.224	-10,3	-341
Betriebsaufwand	-9.868	-77,6	-9.220	-77,8	-648
Finanzergebnis	-656	-5,2	-824	-7,0	168
Sonst. Steuern	-2	0,0	-2	0,0	0
Jahresgewinn	2.193	17,2	1.800	15,2	393

4. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Für den Eigenbetrieb Abwasser existiert ein ausdrücklich formuliertes Risikomanagement. Dieses wird jedes Jahr auf evtl. Änderungen und Anpassungen von der Betriebsleitung und dem Meister der Kläranlage aktualisiert. Im Rahmen der Festlegungen der Selbstüberwachungsverordnungen Kläranlage und Kanal ist auch ein umfangreiches Kontrollsystem entwickelt worden.

Im Bereich der Kläranlage werden täglich (auch am Wochenende) optische Kontrollen durchgeführt. Darüber hinaus wird die rund um die Uhr einsatzbereite Rufbereitschaft über das Prozessleitsystem bei Störungen des geregelten Betriebs alarmiert.

Ähnliches gilt für das Kanalnetz mit dem aufgestellten Reinigungs- und Kontrollplan sowie der geregelten Indirekteinleiterüberwachung. Die Einleitungsstellen in die Gewässer werden ebenfalls regelmäßig kontrolliert. Störungen im Kanalnetz (z. B. Unfall mit auslaufendem Öl) werden in der Regel über die Kreisleitstelle beim Kreis Gütersloh an die Rufbereitschaft Kanal übermittelt.

Insofern ist sichergestellt, dass ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um auftretende Risiken im laufenden Betrieb zu minimieren.

Die in den vergangenen vier Jahren beobachtete Entwicklung hin zu einer zufriedenstellenden Methangasproduktion hat sich weiter so entwickelt. Durch den Entsorgungspass beim Klärschlamm wurde zur Entlastung vermehrt Flotatschlamm abgefahren, so-

dass der Methangasanfall vorübergehend gesunken ist. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des BHKW-Betriebs ist ein höherer Methangasanfall notwendig.

Mit der deutschen Klärschlammverordnung wird die Verwertung von Klärschlamm geregelt. Dazu wird der Eintrag von anorganischen und organischen Schadstoffen auf ein umwelttoxikologisch unbedenkliches Maß beschränkt. Der landwirtschaftlich ordnungsgemäße Einsatz von Klärschlamm wird ergänzend durch das Düngemittelrecht (Düngegesetz, Düngemittelverordnung und Düngeverordnung) geregelt.

Die Düngeverordnung wurde novelliert. Der Stickstoffeintrag aus Biogasanlagen muss jetzt mitbilanziert werden. Zudem wurde der gesamt zulässige Nährstoffeintrag halbiert. Somit ist die Ausbringung in die Landwirtschaft begrenzt. Verbrennungsanlagen sind ebenfalls ausgelastet und die Abfuhr kam ins Stocken.

Der überdachte Schlamm lagerplatz auf dem Klärwerk Rheda war vollständig mit Schlamm belegt. Zusätzlich lag im mittleren bis südlichen Bereich des Lagerplatzes Schlamm bis zu den vorhandenen Trockenbeeten. Die täglich anfallende Menge überwog die Abfuhrmenge. Es wurde nach parallelen Entsorgungswegen gesucht, die sich trotz schwieriger Situation dann endlich auftaten. Als sämtliche Lagermöglichkeiten auf dem Klärwerk ausgeschöpft waren, wurde mit der Abfuhr zu mehreren unterschiedlichen Entsorgungszielen begonnen.

Auf dem Klärwerksgelände wurde in Kooperation mit der Fa. Tönnies eine potentielle Erweiterungsfläche zu einer Lagerfläche umgestaltet, die so für die vorübergehende Aufnahme von Klärschlamm geeignet ist. Die Beauftragung fand über einen Dringlichkeitsentscheid statt, welcher sicherstellen sollte, dass kurzfristig weitere Kapazität zur Lagerung von Klärschlamm geschaffen wurde.

Im Jahr 2018 wurde ein neuer Vertrag zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasser (EAW) und der Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG geschlossen. Darin wird zwischen den Parteien die zukünftige gemeinsame Abwasserbeseitigung gem. § 50 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) geregelt und der bisherige Vertrag aus dem Jahr 1990 ersetzt.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Die Leistungsmängel der Schlammwasserbehandlungsanlage zur Stickstoffelimination des Zentrats aus der Schlammmentwässerung konnten, wie auch schon im Vorjahr, auch

im Jahr 2018 nicht gelöst werden. Der bereits im Frühjahr 2017 beschlossene Rückbau zur Nitritation wurde allerdings vom Sondereinleiter noch nicht durchgeführt, sodass die Schlammwasserbehandlungsanlage immer noch am Limit und nur mit viel Aufwand stabil läuft.

6. Voraussichtliche Entwicklung

Die Höhe der kommunalen Schmutzfrachtbelastung im Zulauf zur Zentralkläranlage hat sich wie auch in den vorangegangenen Jahren stabil gezeigt. Durch ein trockenes Jahr wird dabei weniger Abwassermenge der Kläranlage zugeführt.

Besondere Bedeutung hat nach wie vor die Belastung aus der Vorbehandlungsanlage für Schlachthofabwässer der Fa. Tönnies. Der Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage bleibt dauerhaft stabil.

Auf der Basis der Entwurfsplanung einer Ozonierungsanlage zur Elimination von Mikroschadstoffen, deren Bau vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 12.12.2016 beschlossen worden ist, wurden die Unterlagen bei der NRW.Bank zur Förderung des Projektes eingereicht. Der Förderbescheid liegt nun vor und mit der Planung der Maßnahme wurde begonnen. Der Bau startet in 2019 und soll Anfang 2021 mit der Inbetriebnahme abgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der Fa. Tönnies sollen zukünftig die Schlammströme der Firma und der Kommune getrennt werden. Aufgrund der langen Betriebsdauer, der Abnutzung und der Leistungsfähigkeit der jetzigen Schlammmentwässerung soll diese in den nächsten Jahren erneuert werden.

7. Forschung und Entwicklung

Der Eigenbetrieb Abwasser hat sich gemeinsam mit anderen Abwasserbetrieben aus NRW über das Institut für unterirdische Infrastruktur – IKT – in Gelsenkirchen an folgenden Forschungsvorhaben beteiligt:

- 48h-Check Starkregen; wie können sich Kanalbetriebe vorbereiten

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden nun bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück umgesetzt.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen des Eigenbetriebes Abwasser existieren nicht.

9. Spezialgesetzliche Angabepflichten

9.1. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Gesamtbelastung der kommunalen Biologie (auf den Kohlenstoff bezogen):

	ca. 103.000 EW
davon Zulauf aus der Vorbehandlungsanlage	ca. 5.000 EW

9.2. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

Kanalerneuerungen bzw. –neubauten sowie Investitionen auf der Kläranlage die im Berichtsjahr nicht fertig gestellt worden sind, u. a. :

- a) SW-Kanal Heiligenhäuschenweg
- b) MW-Kanal Oderstraße
- c) Anlage zu Elimination von Mikroschadstoffen

Für das Wirtschaftsjahr 2019 sind u.a. folgende Investitionen vorgesehen:

- a) Ausbau des Kleigrabens, 3.BA
- b) RW-Klärung Parkplatz Burgweg, Hallenbad
- c) Druckrohrleitung Hauptstraße

9.3. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte durch den Abschlussprüfer im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 führt zu keinen besonderen Feststellungen.

Rheda-Wiedenbrück, 08. August 2019

Kludia Abel

S. D. Beck

Kludia Abel

Sebastian D. Beck

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.08.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Rheda - Wiedenbrück - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Rheda - Wiedenbrück für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.02 2020

gpaNRW

Im Auftrag


Matthias Middell

